

**Anordnung
über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 23. Oktober 1968

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) und der Verordnung vom 10. Juni 1964 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II S. 655) wird folgendes angeordnet:

§1

Für die folgenden Leistungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz wird nachstehender Gebührentarif bekanntgegeben:

1. Prüfungen, Gutachten und Abnahmen
 - a) Prüfung von Projekten, Anfertigung von Gutachten nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde 27,—M
 - b) Durchführung von Strahlenschutzbauartprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde 18,—M
 - c) Durchführung von Strahlenschutzzulassungsprüfungen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde 21,—M
 - d) Durchführung von Abnahmen nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde am Ort 42,— M
2. Erteilung von Genehmigungen
 - a) Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden 50,—M
 - b) Ergänzung zur Genehmigung, Zweitschrift der Genehmigung, Neuausstellung der Genehmigung infolge Verlust 20,— M
 - c) Genehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe, Ausnahmegenehmigung zum Transport radioaktiver Stoffe 50,—M
 - d) Genehmigungen aller Art für Kernanlagen im Sinne des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) nach Arbeitsaufwand je Arbeitsstunde 30,—M

3. Begleitung von Transporten mit radioaktiven Stoffen

je Begleit-km	1,—M
---------------	------

4. Abfuhr von flüssigen und festen radioaktiven Abfällen

Grundgebühr für jede planmäßige Übernahme gemäß Richtlinie für die Erfassung radioaktiver Abfälle	10,—M
Grundgebühr für jede außerplanmäßige Übernahme	100,—M

Die darüber hinaus zu zahlenden mengenabhängigen Gebühren betragen für:

- a) radioaktive Abwässer, sofern die Aktivitätskonzentration das 10⁻¹fache der MZK für Oberflächengewässer gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung (GBl. II S. 663) und der Salzgehalt 2 g/l nicht übersteigen,

	je m ³ 200,— M
--	---------------------------
- b) andere flüssige radioaktive Abfälle sowie faul- und gärfähige Stoffe

	je Liter 1,80 M
--	-----------------
- c) feste Abfälle

mit einer Dosisleistung auf der Oberfläche (nicht abgeschirmt)	
kleiner als 0,2 rem/h	je Liter 0,40 M
von 0,2 bis 1 rem/h	je Liter 1,80 M
von 1 bis 50 rem/h	je Liter 3,60 M
größer als 50 rem/h nach Aufwand.	

Bei größeren Mengen kann die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz Sondervereinbarungen treffen.

§2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1968

**Der Leiter
der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

MR Dr. habil. S i t z l a c k